

065

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 256, 322

Rechtssatz: a) Ist der westdeutsche Schuldner eines stadteigenen Berliner Geldinstituts wegen der gleichen Forderung der Inanspruchnahme durch ostsektorale Stellen ausgesetzt, so steht der Feststellungsklage des Geldinstituts nicht entgegen, daß das Geldinstitut schon jetzt Leistungsklage auf Verurteilung zur Zahlung Zug um Zug gegen Leistung einer die mögliche Schädigung durch doppelte Inanspruchnahme ausgleichenden Sicherheit erheben könnte (vgl BGH - LM Nr 2 zu § 275 BGB).

b) Der Schuldner kann in einem solchen Falle der Feststellungsklage nicht entgegenhalten, daß er mit Rücksicht auf die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme berechtigt sei, die Leistung zu verweigern. Er ist durch die Rechtskraft des nur seine Zahlungspflicht feststellenden Urteils nicht gehindert, einer künftigen Leistungsklage das Leistungsverweigerungsrecht entgegenzusetzen, wenn alsdann die materiellen Voraussetzungen für die Zubilligung dieses Rechts noch gegeben sein sollten.

Aktenzeichen: I ZR 179/53

Urteil des ZGH v. 25. Februar 1955 KG Berlin-Charlottenburg

I ZR 179/53

V e r k ü n d e t
am 25. Febr. 1955

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmannes, jetzigen kaufmännischen Angestellten
Joachim R [REDACTED] in Ro [REDACTED] b. B [REDACTED],
Ba [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] B e [REDACTED], vertreten durch den Regierenden
Bürgermeister, dieser vertreten durch die Be [REDACTED] St [REDACTED]-
[REDACTED], Be [REDACTED] W [REDACTED], Be [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Bock,
Dr. Nastelski und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
16. Juni 1953 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

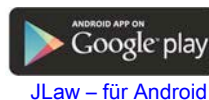
Tatbestand:

Der Beklagte war bis zur Kapitulation im Jahre 1945 Alleininhaber der Firma Gustav R., Sattler- und Lederwaren, in Be., die bei der Be. St. Girokasse in Be.-N. unter Nr. 6 ein Girokonto unterhielt. Das Konto wies auf Grund eines im Dezember 1944 von der Be. St. in Be. gewährten Überziehungskredits von 364.500 RM am 19. April 1945 einen mit 5 % zu verzinsenden Debetsaldo von 300.150,92 RM auf. Zur Sicherung des Kredits hatte der Beklagte der Be. St. eine Forderung gegen das Oberkommando des Heeres über 405.000 RM abgetreten und ihr eine Grundschuld von 40.000 RM an seinem in Sta., Kreis T., gelegenen Grundstück bestellt.

Am 19. April 1945 schickte der Beklagte seinen damaligen Prokuristen D. nach der Girokasse. D. übergab dort zur Abdeckung des Debetsaldos gegen Quittung einen Reichsbankscheck über 461.933,66 RM, den der Beklagte als Bezahlung für Lieferungen an eine Wehrmachtdienststelle erhalten hatte.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Scheck sei nur zahlungshalber angenommen worden. Infolge der politischen Ereignisse habe die St. den Scheck bei der Reichsbank weder in bar einlösen können noch sei ihr der Scheckbetrag im Verrechnungswege gutgebracht worden. Der Debetsaldo sei daher bestehen geblieben.

Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß der Beklagte zur Zahlung der für die Zeit vom 1. April 1945 bis zum 31. Dezember 1951 erfallenen Zinsen verpflichtet sei. Von der Erhebung einer Leistungsklage hat sie mit der Begründung abgesehen, daß der Anspruch durch die Grundschuld gesichert und die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Beklagten gegeben sei, weil das mit der Grundschuld belastete Grundstück im Ostwährungsgebiet liege. Sie hat beantragt, festzustellen,



daß der Beklagte verpflichtet ist, 5 % Zinsen von 300.150,92 RM für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 24. Juni 1948 - und zwar nach Umwandlung der Forderung auf Reichsmark in eine solche auf DM-West im Verhältnis 10 : 1 gemäß Ziff 32 UVO - und 5 % Zinsen von 30.015,10 DM-West für die Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1951 an die Klägerin zu bezahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat die Klagebefugnis der Klägerin bezweifelt, da die Klageforderung bei der Be[redacted] St[redacted] in Be[redacted] - also im Ostsektor Berlins - begründet worden und demzufolge allein die St[redacted]-Ost oder die Inkassokommission legitimiert sei, die Forderung geltend zu machen. Auch hat er in Abrede gestellt, daß die Klägerin, die schon jetzt Leistungsklage erheben könne, ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung habe. Ferner hat er eingewandt, die Girokasse [redacted] habe den ihr am 19. April 1945 übergebenen Scheck an Zahlungsstatt angenommen; der Scheck sei auch sofort bei der Reichsbank eingelöst worden. Schließlich hat er die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter verfolgt. Hilfsweise hat er gebeten, die Verurteilung nur auszusprechen Zug um Zug gegen

- a) Rückübertragung der vom Beklagten an die Klägerin am 24. November 1944 zedierten Forderung in Höhe von 405.000 RM gegen das Oberkommando des Heeres, Be[redacted], aus dem Auftrage Nr [redacted] 43 vom [redacted] 1944.
- b) Rückübertragung der vom Beklagten der Klägerin bestellten Grundschuld am Grundstück des Beklagten in Sta[redacted], Kreis T[redacted], H[redacted]str. [redacted], im Betrage von 40.000 RM, unverzinslich, brieflos,
- c) Herausgabe des der Klägerin am 19. April 1945 vom Beklagten ausgehändigten Reichsbankbarschecks über 461.333,66 RM.

Die Klägerin hat dem entgegengehalten, daß für den Hilfsantrag gegenüber der Feststellungsklage kein Raum sei. Im übrigen sei sie zur Rückgabe der Sicherheiten nach dem Bankvertrage und den Geschäftsbedingungen erst nach völliger Abdeckung des Debetsaldos verpflichtet. Die Rückgabe des Schecks sei ihr nicht möglich. Wenn der Beklagte Ansprüche aus dem Lastenausgleich stellen wolle, sei sie bereit, ihm zu bescheinigen, daß der Scheck nicht eingelöst worden sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten nach weiterer Beweisaufnahme zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine früheren Anträge weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels. Sie hat sich in der mündlichen Verhandlung bereiterklärt, dem Beklagten ausreichende Sicherheit gegen die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme zu leisten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung aktiv legitimiert sei. Es hat ausgeführt, die Berliner Stadtbank, ein Sondervermögen der Klägerin, habe nach der Spaltung Berlins im Jahre 1948 ihren Sitz nach Berlin-West verlegt. Die Klageforderung sei auch in Berlin-West begründet worden. Denn für die räumliche Zuordnung einer Forderung sei der Ort der Kontenführung, im vorliegenden Falle also die in Berlin-West gelegene Girokasse maßgebend. Da zudem die Be[redacted] St[redacted] durch das Rundschreiben Nr 1 des Ausschusses für die ruhenden Kreditinstitute ausdrücklich zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ermächtigt worden sei, der Beklagte auch in der Bundesrepublik wohne, sei der Klägerin die Sachbefugnis nicht ab-

zusprechen. Daß der Beklagte zur Sicherung des Kredits an seinem in der sowjetisch besetzten Zone gelegenen Grundstück eine Grundschuld bestellt habe, ändere daran nichts, da es sich bei dem Kredit gleichwohl nicht um einen Realkredit, sondern nur um einen zusätzlich durch die Grundschuld gesicherten Personalkredit gehandelt habe.

Dem Berufungsgericht ist insoweit im Ergebnis beizutreten. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 17. März 1953 - NJW 1953, 861 - ausgesprochen, daß für den Übergang der der Be [REDACTED] St [REDACTED] zustehenden Vermögenswerte auf das Nachfolgeinstitut im Ostsektor Berlins keine Rechtsgrundlage gegeben sei. Er hat deshalb in jenem Urteil sogar eine vor dem Jahre 1945 in einer ostsektoralen Girokasse der Be [REDACTED] St [REDACTED] entstandene und daher räumlich den östlichen Teilen des Geldinstituts zuzuordnende Forderung rechtlich der Klägerin zugeordnet und mithin die Klägerin für befugt erachtet, diese Forderung geltend zu machen. Im vorliegenden Falle ist das Konto des Beklagten bei der in West-Berlin gelegenen Girokasse [REDACTED] geführt worden. Die Klageforderung ist daher, wenn entsprechend den Ausführungen des vor-
erwähnten Urteils der Ort der Kontenführung als Anknüpfungspunkt gewählt wird, auch räumlich dem Westen zuzuordnen, so daß gegen die Legitimation der Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung in der Tat keine Bedenken bestehen.

Die Revision hat allerdings um Nachprüfung der dem Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1953 zugrunde liegenden Rechtsauffassung gebeten. Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen, besteht indessen kein begründeter Anlaß. Die Revision hat auch keine Gesichtspunkte vorgebracht, die eine solche Abweichung rechtfertigen könnten. Der Meinung, die Rechtsauffassung des Senats sei für die Schuldner nachteilig, ist entgegenzuhalten, daß Nachteile für den Schuldner nur dann entstehen können, wenn er im Ostwährungsgebiet belegenes Vermögen besitzt, diesen Nachteilen aber durch Ge-

währung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 242 BGB angemessen begegnet werden kann. Die im Zusammenhang hiermit vorgebrachte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe unter Verletzung der Bestimmung des § 139 ZPO den Vortrag des Beklagten nicht genügend beachtet, daß der der Klageforderung zugrunde liegende Überziehungskredit ebenso wie frühere Kredite von der im Ostsektor Berlins gelegenen Zentrale der Be[REDACTED] St[REDACTED] gewährt worden sei, ist nicht begründet. Für die räumliche Zuordnung der Forderung bleibt in jedem Falle der Ort der Kontenführung maßgebend. Selbst wenn aber aus dem Umstande, daß die Kredite und insbesondere der hier in Betracht kommende Überziehungskredit von der Zentrale der Berliner St[REDACTED] bewilligt worden sind, entnommen werden könnte, daß die Klageforderung im Ostsektor Berlins begründet worden sei, wäre die Klagebefugnis der Klägerin nicht in Zweifel zu ziehen, da die Forderungen der Be[REDACTED] St[REDACTED] nach den Ausführungen des Urteils vom 17. März 1953 ungeachtet der Frage ihrer räumlichen Zuordnung rechtlich in jedem Falle der Klägerin zuzuordnen sind.

II. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis auch insoweit beizutreten, als es das nach § 256 ZPO für die Klage erforderliche Feststellungsinteresse bejaht hat. Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist im Sinne des § 256 ZPO insbesondere dann gegeben, wenn für den Kläger infolge des Verhaltens des Beklagten eine tatsächliche Ungewißheit oder Unsicherheit besteht, die das Bedürfnis nach Klarstellung der Rechtslage als berechtigt erscheinen läßt (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl., § 86 II 2 a; Stein-Jonas-Schönke Anm 3 zu § 256 ZPO). In aller Regel ist es daher dann zu bejahen, wenn der Beklagte das beanspruchte Recht bestritten hat (RGZ 129; 31 33, 34). Im vorliegenden Falle hat der Beklagte nicht nur die Aktivlegitimation der Klägerin in Zweifel gezogen, sondern überdies Er-

fällung eingewandt und die Einrede der Verjährung erhoben. Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist unter diesen Umständen nicht in Abrede zu stellen. Für eine bejahende Feststellungsklage ist zwar, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, im allgemeinen kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, wenn der Kläger dasselbe Ziel durch eine Klage auf Leistung erreichen kann. Diese Regel, die ihre Rechtfertigung darin findet, daß im Falle der Feststellungsklage trotz des Feststellungsausspruchs ein Vollstreckungstitel nur auf Grund eines neuen Rechtsstreits erlangt werden kann, während die erfolgreiche Leistungsklage zugleich die zwangsweise Durchführung des Anspruchs sichert und daher dort vorzuziehen ist, wo sie statthaft ist (RGZ 92, 377 3787), gilt aber nicht ausnahmslos. Die Feststellungsklage ist gegenüber der Leistungsklage nicht nur subsidiär gegeben. Die Frage, ob trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage besteht, ist vielmehr stets nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu entscheiden und insbesondere dann zu bejahen, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu einer abschließenden oder doch prozeßwirtschaftlich sinnvollen Entscheidung des Parteistreites führt (BGHZ 2, 250 252/53; Rosenberg aaO; Stein-Jonas-Schönke aaO). Im vorliegenden Falle hätte die Klägerin zwar die Leistungsklage erheben und auch dadurch die Klärung der Rechtslage herbeiführen können. Zu berücksichtigen ist indessen, daß dem Beklagten, wie noch auszuführen sein wird, gegenüber der Leistungsklage mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Zugriffs ostzonaler Verwaltungsstellen auf sein im Ostwährungsgebiet belegenes Grundvermögen ein Leistungsverweigerungsrecht zuzubilligen gewesen wäre (Urt des erkennenden Senats vom 17. März 1953 - NJW 1953, 861). Wenn die Klägerin dem auch durch das Anerbieten einer Sicherheitsleistung hätte begegnen können, so hätte sie doch nur erreichen können, daß der Beklagte Zug um Zug gegen Leistung der Sicherheit zur Zahlung verurteilt worden wäre (Urt des erkennenden Senats

vom 31. März 1953 LM Nr 2 zu § 275 BGB). Unter diesen Umständen wäre die Leistungsklage zwar sinnvoll und der Feststellungsklage vorzuziehen gewesen, wenn die Klägerin beabsichtigte, die streitige Forderung schon jetzt, also trotz der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Beklagten beizutreiben. Fehlt jedoch der Klägerin, wie nach ihren Ausführungen - sie hat ausdrücklich erklären lassen, daß sie von der Erhebung der Leistungsklage eben wegen der Gefahr der doppelten Inanspruchnahme des Beklagten Abstand genommen habe - anzunehmen ist, diese Absicht, so bietet die Leistungsklage mit dem gegenwärtig allein erreichbaren Ergebnis einer Zug-um-Zug-Verurteilung des Beklagten gegenüber der Feststellungsklage prozeßwirtschaftlich keinen Vorteil. Denn die Klägerin ist, wenn sie die Forderung nach Wegfall der Gefahr doppelter Inanspruchnahme des Beklagten beitreiben will, im Streitfalle der Notwendigkeit einer neuen Klage, sei es auf Zahlung ohne Sicherheitsleistung oder dahin, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne die Sicherheitsleistung zuzulassen, nicht enthoben (vgl. RGZ 100, 197; 96, 184). Damit ist aber der Rechtfertigungsgrund für die Regel, daß die Feststellungsklage da nicht statthaft sei, wo die Leistungsklage erhoben werden könne, entfallen. Die Feststellungsklage, zu der sich die Klägerin entschlossen hat, führt bei der gegebenen Sachlage zu einer zweckentsprechenden Beschränkung des Streitstoffes auf die im gegenwärtigen Zeitpunkt allein streitigen Fragen und ist deshalb prozeßwirtschaftlich sinnvoller als die entsprechende Leistungsklage. Gegen ihre Zulässigkeit bestehen daher keine durchgreifenden Bedenken. Wenn die Revision demgegenüber meint, daß bei dieser Auffassung den Interessen des Beklagten, der hierbei einem doppelten Kostenrisiko ausgesetzt sei, nicht genügend Rechnung getragen werde, so ist dem entgegenzuhalten, daß es völlig bei dem Beklagten liegt, diesem doppelten Kostenrisiko zu entgehen, indem er die streitige Forderung erfüllt, sobald die Gefahr einer doppelten Inan-

spruchnahme beseitigt ist, oder indem er, falls die Klägerin entgegen ihrer derzeitigen Absicht vor diesem Zeitpunkt auf Leistung klagen sollte, den Klageanspruch mit der Maßgabe anerkennt, daß er zur Leistung Zug um Zug gegen entsprechende Sicherheit bereit sei. Die in der Revisionsinstanz abgegebene Erklärung der Klägerin, sie sei nunmehr bereit, dem Beklagten ausreichende Sicherheit gegen die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme zu leisten, hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Ist die positive Feststellungsklage einmal zulässig erhoben worden und wird während des Prozesses die Leistungsklage möglich, so braucht der Kläger von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen nicht von der Feststellungsklage zur Leistungsklage überzugehen (BGH LM Nr 5 zu § 256 ZPO = NJW 1952, 546). Im vorliegenden Falle wäre die Zulässigkeit der anhängigen Feststellungsklage daher selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn mit Rücksicht auf jene Erklärung der Klägerin nunmehr die Leistungsklage prozeßwirtschaftlich als ebenso sinnvoll wie die anhängige Feststellungsklage angesehen werden könnte.

III. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht den Erfüllungseinwand des Beklagten für unbegründet erachtet. Seine Ausführungen beruhen insoweit auf tatsächlicher Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision hat sie auch nicht angegriffen.

Ebensowenig lassen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung als unbegründet zurückgewiesen hat, einen Rechtsirrtum erkennen. Auch hiergegen hat die Revision nichts eingewandt.

Dagegen beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht dem Beklagten kein Leistungsverweigerungsrecht zugebilligt hat. Sie meint, daß dem Beklagten mit Rücksicht

auf die unstreitig bestehende Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme eine solches Recht entsprechend den Ausführungen des erkennenden Senats in dem Urteil vom 17. März 1953 zustehe und dieses Recht auch gegenüber der Feststellungsklage Beachtung finden müsse.

Der Revision ist zuzugeben, daß dem Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht hätte zugestanden werden müssen, wenn die Klägerin schon jetzt Zahlung verlangt hätte. Denn da der Beklagte nach dem vorgetragenen Sachverhalt im Ostwährungsgebiet belegenes Grundvermögen besitzt und überdies zur Sicherung der streitigen Forderung an diesem Vermögen eine Grundschuld bestellt hat, ist er, wie auch die Klägerin nicht verkennt, dem Zugriff ostzonaler Verwaltungsstellen und damit einer doppelten Inanspruchnahme wegen der streitigen Forderung ausgesetzt. Die Voraussetzungen, unter denen den Schuldnern der Berliner Stadtbank nach den Ausführungen des erkennenden Senats in dem Urteil vom 17. März 1953 ein aus § 242 BGB herzuleitendes Leistungsverweigerungsrecht zu gewähren ist, sind daher für den Beklagten gegeben. Wenn das Berufungsgericht demgegenüber meint, daß im vorliegenden Falle die Zubilligung eines Leistungsverweigerungsrechts nicht in Betracht komme, weil der Klageforderung ein Personal- und kein Realkredit zugrunde liege, so kann dem nicht beigegeben werden. Für die Frage, ob ein Leistungsverweigerungsrecht zuzubilligen ist, kommt es in den hier in Rede stehenden Fällen allein darauf an, ob die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Schuldners besteht. Ist diese Gefahr gegeben, so ist die Zubilligung des Leistungsverweigerungsrechts ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Forderung geboten, da es mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren ist, diese aus Veränderungen auf der Gläubigerseite herrührende Gefahr dem Schuldner aufzubürden.

Dagegen kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn

sie verlangt, daß das Leistungsverweigerungsrecht, das hier nach dem Beklagten gegenüber einer Leistungsklage zuzubilligen wäre, auch gegenüber der gegenwärtigen Feststellungsklage berücksichtigt werde. Das Leistungsverweigerungsrecht soll der Beklagten gegen die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme schützen. Der Beklagte soll berechtigt sein, die Leistung vorübergehend, d.h. solange zu verweigern, wie diese Gefahr besteht. Das Leistungsverweigerungsrecht läßt aber den Bestand der streitigen Forderung als solchen unberührt. Deshalb kann es zwar einer Leistungsklage entgegengehalten werden. Gegenüber einer Feststellungsklage, mit der lediglich die Feststellung der Zahlungspflicht, jedoch kein Leistungsgebot erstrebt wird, ist dafür aber kein Raum. Die Revision äußert demgegenüber unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 144, 220 222 Bedenken dahin, daß der Beklagte möglicherweise durch die Rechtskraft eines seine Zahlungspflicht schlechthin feststellenden Urteils gehindert sein könne, einem späteren Leistungsbegehren der Klägerin das Leistungsverweigerungsrecht entgegenzusetzen. Diese Bedenken sind jedoch nicht begründet. Das Reichsgericht hat aaO zwar - mit Recht - ausgesprochen, daß nach einer rechtskräftigen Feststellung entsprechend dem Grundgedanken des § 767 ZPO keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden könnten, die schon in dem Feststellungsurteil hätten berücksichtigt werden müssen, wenn sie rechtzeitig vorgetragen worden wären. Das ist aber auf Einwendungen zu beziehen, die den Anspruch selbst betreffen und kann jedenfalls nicht für Einreden gelten, die, wie im vorliegenden Falle, dem Schuldner nur ein vorübergehend Leistungsverweigerungsrecht gewähren und denen deshalb - ohne daß sie den Bestand des Anspruchs berührten - lediglich gegenüber einem Leistungsgebot Bedeutung zukommen kann (vgl. dazu Stein-Jonas-Schönke Anm V 2 zu § 256 ZPO). Ein Leistungsgebot ist aber in der von der Klägerin erstrebten Feststellung nicht enthalten. Der Beklagte ist daher durch das angefochtene, lediglich seine Zahlungspflicht, also das Bestehen des streitigen Rechtsverhältnisses feststellende Urteil nicht gehindert,

einer künftigen Leistungsklage das Leistungsverweigerungsrecht entgegenzusetzen, wenn alsdann die materiellen Voraussetzungen für die Zubilligung dieses Rechts noch gegeben sein sollten.

IV. Mit Recht hat das Berufungsgericht es schließlich abgelehnt, dem Hilfsantrage des Beklagten Folge zu geben. Die angefochtene Entscheidung wird insoweit schon durch die Erwägung getragen, daß die Sicherheiten für die Hauptschuld gestellt worden sind, diese aber nicht Gegenstand der Klage ist, und daß aus demselben Grunde auch der Anspruch auf Herausgabe des Schecks noch nicht erhoben werden kann. Auf die weiteren Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die - von der Revision übrigens nicht angegriffene - Ablehnung des Hilfsantrages begründet hat, brauchte unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.

Die Revision ist nach alledem unbegründet und war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde	Birnbach	Nastelski	Bock	Bundesrichter Dr. Weiss ist infolge Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung verhindert.
-------	----------	-----------	------	---

Wilde